

Neue Rechtsverordnung:

# Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz

Zum Schutz der Trinkwasserbrunnen im linksrheinischen Neuwieder Becken wurde vor einigen Jahren eine Wasserschutzzone abgegrenzt und durch eine vorläufige Regelung unter Schutz gestellt – Wasserschutzgebiet. Das Wasserschutzgebiet besteht im Wesentlichen aus dem Industrie- und Gewerbegebiet am Koblenzer Rheinhafen.

Für dieses Wasserschutzgebiet galt bis Ende des vergangenen Jahres 2017 eine vorläufige Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung). Nun soll eine neue, endgültige Rechtsverordnung für das besagte Gebiet erlassen werden.

Die Rechtsverordnung befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren und soll in Kürze ausgelegt werden. Erlassende Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde.

Der zuletzt veröffentlichte Entwurf dieser Rechtsverordnung war für die in diesem Gebiet ansässigen Betriebe äußerst nachteilig gestaltet.

In Bezug auf die geplante Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind aus Sicht der Handwerkskammer dringend Nachbesserungen erforderlich.

## Änderungsbedarf nach unserer Einschätzung:

Um die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen, wird angeregt:

- Die Verbote als solche und die Öffnungsklauseln, in denen Ausnahmen von den Verboten geregelt werden, sollten klarer gefasst werden und aus sich heraus erkennen lassen, was zulässig ist und was nicht.

- Soweit Ausnahmen von den Verboten nicht bereits allgemein in der Verordnung zugelassen werden können, sollte ein Genehmigungsvorbehalt mit einem Genehmigungsanspruch bei Vorliegen der in der Rechtsverordnung zu regelnden Genehmigungsvoraussetzungen vorgesehen werden.
- Die Verordnung sollte keine Anforderungen vorsehen, die über die einen lückenlosen Grundwasserschutz gewährleistende AwSV hinausgehen.
- Es sollte ein erweiterter Bestandsschutz für die im Industriegebiet bereits ansässigen Unternehmen gelten, der auch eine Weiterentwicklung umfasst.

Zur Umsetzung der vorgenannten Anregungen werden die nachfolgenden, konkreten Änderungen gegenüber dem Wortlaut der vorläufigen Anordnung vom 12.12.2013 vorgeschlagen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Eigenwasserversorgung: erweiterter Bestandsschutz durch Genehmigungsvorbehalt,
- Tiefbau: erweiterter Bestandsschutz durch Genehmigungsvorbehalt, Konkretisierung der Anforderungen durch Bezugnahme auf BBodSchV und LAGA M 20,
- Abfälle: Beschränkung auf flüssige (in Gebäuden) und sonstige (auf Freiflächen) gefährliche Abfälle, es sei denn AwSV-Anforderungen werden erfüllt,
- wassergefährdende Stoffe: Verweisung auf AwSV,
- Eigenverbrauchstankstellen: Verweisung auf AwSV,



- Niederschlagswasserversickerung: Konkretisierung der Ausnahmen (Dachflächen, Pkw-Stellplätze, Verkehrsflächen mit geringem Verkehr bis DTV < 300 und nicht überdachte Flächen, auf denen witterungsgeschützt verpacktes Material außer wassergefährdende Stoffe und flüssige gefährliche Abfälle gelagert wird),
- Befestigung von Betriebsflächen: Konkretisierung der Ausnahmen (Betriebsflächen in Gebäuden nach Maßgabe AwSV, Pkw-Stellplätze, Lkw-Stellplätze für Lkw ohne wassergefährdende Ladung, Verkehrsflächen mit DTV < 300 oder DTV < 2000 und gering wasserdurchlässiger Befestigung, Lagerung witterungsgeschützten Materials außer wassergefährdende Stoffe und gefährliche Abfälle),
- Offene Lagerung: Konkretisierung der Anforderungen durch Bezugnahme auf BBodSchV.

### Bitte beachten Sie:

Bitte prüfen Sie, ob die oben genannten Themen auch für Sie relevant sind. Eine Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbes ist mit dem derzeitigen Entwurf nicht gewährleistet.

Genehmigungen erfolgen nach dem derzeitigen Entwurf lediglich durch Ausnahmen von Verbotsregelungen. Es werden also keine konkreten Voraussetzungen genannt, bei deren Erfüllung man einen gesicherten Anspruch auf die Genehmigung hat. Dies führt letztlich zu einer wirtschaftlichen Planungsunsicherheit.

Bevor die Rechtsverordnung in Kraft treten kann, besteht die Möglichkeit, Bedenken zu äußern und eventuell gegen die Rechtsverordnung vorzugehen.

In einem gemeinsamen Termin in den Räumlichkeiten der IHK Koblenz am 13.12.2017, an dem auch Vertreter der Stadt Koblenz teilgenommen haben, hat die SGD Nord einen Erörterungstermin mit den Unternehmen und Betrieben in Aussicht gestellt, die sich gegen die Wasserschutzgebietsverordnung nach der bevorstehenden Auslegung zur Wehr setzen werden. Grundvoraussetzung ist, dass konkrete Einwände gegen die

Rechtsverordnung schriftlich vorgetragen werden. Dies ist im Weiteren auch Voraussetzung dafür, nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung Einwände erheben zu können.

Mit der Verordnung in unmittelbarem Zusammenhang steht die Erhöhung der Trinkwasserfördermenge für die Brunnen in Kaltenengers und Urmitz, die in einem gesonderten Genehmigungsverfahren erfolgt.

Der Zusammenhang besteht deshalb, weil von der Genehmigung der Trinkwasserfördermengen auch die konkrete Abgrenzung des Wasserschutzgebiets abhängt.

Die SGD Nord hat der Wasserwerk Koblenz/ Weißenthurm GmbH hier mit Bescheid vom 27.11.2017 genehmigt, die Trinkwasserfördermenge für die Brunnen in Kaltenengers und Urmitz zu verdoppeln, um so z.B. auch Wasserreserven vorzuhalten und das Umland zu versorgen.

### Das tun wir für Sie:

Die Handwerkskammer Koblenz ist als Träger der öffentlichen Belange für die betroffenen Unternehmen im Dialog mit den zuständigen Behörden, um sich für Rechtssicherheit, Eigentumsschutz und Gewerbefreiheit für die unternehmerische Tätigkeit einzusetzen.

Sobald die Rechtsverordnung zur Ansicht ausliegt, steht die Handwerkskammer für Beratungen zum weiteren Vorgehen gerne zur Verfügung.

Inwieweit ein Vorgehen (im Wege der Einlegung eines Widerspruchs) auch gegen den Bescheid zur Erhöhung der Fördermenge für unsere Mitgliedsbetriebe sinnvoll ist, erläutern wir gerne im persönlichen Beratungsgespräch. Die vierwöchige Widerspruchsfrist hierzu hat bereits am 19.01.2018 begonnen, sodass es hier sehr eilig ist.